

31. Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung vom **Dienstag, 30. April 2019**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz, Irene Steiner, Nikolaus Moll, Theresia Venier, Udo Steidle, Johann Neuner, Lydia Pittl, Schnaiter Marina, Heidrun Wieser, Thomas Auer

Entschuldigt: David Huber, DI (FH) Johannes Neubauer

Ersatzmitglied: Marliese Hinder

Sonstige Anw.: Manfred Kleinlercher (von TO-Pkt. 1 bis inkl. Pkt. 3)

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

1. Fertigung der 30. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 19.03.2019
2. Berichte aus den Ausschüssen
3. Beschlussfassung über Auflage und Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gp. 1648 (Mair Gottfried/Haller Sandra)
4. Beschlussfassung über Auflage und Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gp. 1404, 1403/1 (Wohnanlage RIBO/Oberdorfstraße)
5. Flächenwidmungsplanänderung für den Bereich der Gpn. 1404 und 1403/1 (Wohnanlage RIBO/Oberdorfstraße)
6. Flächenwidmungsplanänderung für den Bereich der Gp. 1297 (Moll Nikolaus)
7. Beschlussfassung über Verlängerung des bestehenden Kontokorrentkredits
8. Beschlussfassung der Vereinbarung über den Zusammenschluss der WVA Hatting mit der WVA Inzing im Bereich Toblaten
9. Diskussion und Beschlussfassung über die Namensgebung des „Kirchplatzls“
10. Personal (geschlossener TO-Punkt)
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, noch folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

12. Mietzinsbeihilfe (geschlossener TO-Punkt)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die TO-Punkte 10 und 12 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

1.	Fertigung der 30. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 19.03.2019
----	--

Die Niederschrift über die GR-Sitzung vom 19.03.2019 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

Ausschuss für Kultur und Dorfentwicklung

In Vertretung des Kulturausschussobmanns berichtet der Bürgermeister kurz über:

➤ Veranstaltungen

- Das Dorffest „Hatting kimmt zamm“, veranstaltet von den Hattinger Vereinen und Kultur.Hatting, geht jetzt fix am Sa. 1. Juni 2019 über die Bühne. Als Höhepunkt findet um 17:00 Uhr der Festakt zum 80. Geburtstag von Prof. Walter Nagl statt; dabei wird zu Ehren des international bekannten Malers und Bildhauers u.a. eine Skulptur von ihm enthüllt. Auf Anfrage des GR Udo Steidle hins. Einnahmen und deren Verwendung verweist Bgm. Dietmar Schöpf auf die montägige Sitzung des Vereins Kultur.Hatting.
- Kinder-/Jugendchorkonzert: Am Fr. 10.05.2019 findet im Foyer des Gemeindesaales ein Konzert des Jugendchors „Teenitus“ sowie des Kinderchors der VS-Hatting - unter der Leitung von Lisa Rödlach und Beate Kostner-Witting - statt; im Namen von David Huber lädt der Bgm. alle recht herzlich dazu ein.

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Ausschussobfrau GRⁱⁿ Theresia Venier berichtet kurz über:

- Die diesjährige Flurreinigungsaktion vom 30.03.2019 war mit ca. 70 TeilnehmerInnen wieder ein voller Erfolg.
- Die alljährliche Kröten- und Froschrettungsaktion im Bereich der „Tiefe Gasse“ ist mittlerweile abgeschlossen (Zaun wieder abgebaut); lt. Zählung konnten dadurch rd. 2.000 Tiere auf die andere Straßenseite gebracht und somit gerettet werden.

3.	Beschlussfassung über Auflage und Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gp. 1648 (Mair Gottfried/Haller Sandra)
----	---

Entwurf für Bebauungsplan vom 24.04.2019 – Arch. Dipl.-Ing. Ofner Erwin

ERLÄUTERUNG

Bebauungsplan nach § 56 Abs. 1 TROG 2016 (318B024-19)

PLANUNGSBEREICH: Gießenweg / Mair

1.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN

- Plangrundlage:
Digitale Katastralmappe Hatting (DKM 81302)
Quelle: BEV, Stand: Okt. 2018
- Projektunterlagen:
Einreichung Erweiterung Wohnhaus vom 25.02.2019
Bauwerberin: Daniela Mair
Planer: Stark GmbH
- Gesetzliche Grundlagen:
Tiroler Raumordnungsgesetz TROG 2016
Tiroler Bauordnung TBO 2018
Planzeichenverordnung 2016

2.0 ANLASS DER BEBAUUNGSPLANERSTELLUNG

Lt. Örtlichem Raumordnungskonzept 2016 ist für Bauplätze, bei Überschreitung der Fläche von 800 m² und bei Überschreitung der Baumassendichte von maximal 2,1, ein Bebauungsplan zu erlassen. Die Überschreitungen ergeben sich aus der bestehenden Bauplatzfläche und für geplante Nachverdichtungen, um den Bedarf innerhalb der Familien decken zu können. Die neue Höhenentwicklung ist mit dem baulichen Umfeld vereinbar.

3.0 BEFUND

3.1. LAGE UND NUTZUNG

Betroffenes Grundstück laut DKM: Gst 1648 (1068 m²)

Der Planungsbereich liegt innerhalb des Siedlungsbereiches zwischen Gießenweg und Unterauweg. Der Bauplatz ist mit zwei Wohngebäuden und Nebengebäuden bebaut. Das Gelände ist annähernd eben und liegt auf ca. 603,5 m ü.A. Umliegend ist vorwiegend Wohnnutzung gegeben.

3.2. FESTLEGUNGEN IM ÖRK UND FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Örtliches Raumordnungskonzept

Gemeinderatsbeschluss: 23.02.2016, aufsichtsbehördliche Genehmigung: 04.04.2016

Der Planungsbereich liegt überwiegend im baulichen Entwicklungsbereich W 04 für vorwiegend Wohnnutzung gemäß § 31 (1) d, h TROG 2016. Für Bauplätze über 800 m² besteht hier eine Bebauungsplanpflicht.

Flächenwidmungsplan

Im Flächenwidmungsplan ist der Planungsbereich als Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016 ausgewiesen. Die Gemeindestraßen (öffentliches Gut) sind als Freiland gewidmet bzw. als Gemeindestraße nach § 13 Tiroler Straßengesetz kenntlich gemacht.

3.3. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wildbach Gefährdungsbereich

Der Planungsbereich liegt laut Gefahrenzonenplan zur Gänze in der gelben Zone Wildbachgefährdungsbereich (WG). Weiters wird im Bereich Gießenweg ein blauer Vorbehaltsbereich – technische Maßnahme TM (unterirdischer Bachlauf) kenntlich gemacht. Die Stellungnahme der Wildbach ist zu beachten.

4.0 NEUE FESTLEGUNGEN

4.1. BEBAUUNGSPLAN

Festlegungen nach TROG 2016:

1)	STRASSENFLUCHTLINIE			§ 58 (1)
2)	BAUFLUCHTLINIE			§ 59 (1)
3)	BAUDICHTE	BMD M 1,0 BMD H 2,5	Baumassendichte mindestens 1,0 Baumassendichte höchstens 2,5	§ 61 (2)
4)	BAUWEISE	Bw o 0,6 TBO	offene Bauweise Abstandsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018	§ 60 (3)
5)	BAUHÖHE	OG H 2 HG H 613,10	Zahl der oberirdischen Geschoße höchstens 2 oberster Punkt des Gebäudes z.B. höchst. 613,10 Meter über Adria	§ 62 (2)

Anmerkungen:

Zu 1)

Die **Straßenfluchtlinie** wird entsprechend den Grundgrenzen des öffentlichen Gutes Gst 1645 (Gießenweg) und Gst 1656 (Unterauweg) festgelegt.

Zu 2)

Die **Baufluchtlinie** verläuft 4 m parallel zur Straßenfluchtlinie.

Zu 3)

Im Sinne einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung wird für den Planungsbereich eine **Baumassendichte von mindestens 1,0** festgelegt.

Im Hinblick auf das Projekt und die Erweiterung der bestehenden Baumasse für den Bedarf der Familie wird die **Baumassendichte** für den Bauplatz **mit höchstens 2,5** fixiert.

Zu 4)

Für den Bauplatz gilt die **offene Bauweise**. Die Abstände laut **TBO § 6 Abs. 1 lit. b (0,6 TBO)** sind einzuhalten. Gegenüber der Verkehrsfläche wird der Abstand durch die Baufluchtlinie geregelt.

Zu 5)

Als **Bauhöhe** wird der **oberste Punkt des Gebäudes** für verschiedene Bereiche entsprechend dem Projekt bzw. dem Bestand festgelegt. Zusätzlich wird die **Höchstzahl der oberirdischen Geschoße auf maximal 2** fixiert. Zur Definition eines oberirdischen Geschoßes ist TROG 2016 ausschlaggebend.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN IM BEBAUUNGSPLAN:

Straßenraum

Der öffentliche Straßenraum wird nach DKM 2018 kenntlich gemacht.

Höhen-Informationspunkt

Der Höhenpunkt auf der Straße wird entsprechend dem Naturstand kenntlich gemacht.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes 318B024-19 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.	Beschlussfassung über Auflage und Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gp. 1404, 1403/1 (Wohnanlage RIBO/Oberdorfstraße)
----	---

Aufgrund div. Unklarheiten bzw. noch offener Fragen hins. der seitens der Bauwerberin zugesagten Wohnbauförderungswürdigkeit wird auf Antrag des Bürgermeisters dieser Sitzungspunkt zur entsprechenden Abklärung einstimmig vertagt.

5.	Flächenwidmungsplanänderung für den Bereich der Gpn. 1404 und 1403/1 (Wohnanlage RIBO/Oberdorfstraße)
----	---

Aufgrund div. Unklarheiten bzw. noch offener Fragen hins. der seitens der Bauwerberin zugesagten Wohnbauförderungswürdigkeit wird auf Antrag des Bürgermeisters dieser Sitzungspunkt zur entsprechenden Abklärung einstimmig vertagt.

6.	Flächenwidmungsplanänderung für den Bereich der Gp. 1297 (Moll Nikolaus)
----	--

Da in der eFWP-Anwendung des Landes (Elektronische Flächenwidmung in Tirol) die Planung noch nicht abgeschlossen ist, muss dieser Sitzungspunkt vertagt werden.

7.	Beschlussfassung über Verlängerung des bestehenden Kontokorrentkredits
----	--

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass die Laufzeit des mit € 70.000,00 genehmigten und in den GR-Sitzungen vom 17.06.2008, 09.07.2013 (Verlängerung) sowie 03.05.2016 (Verlängerung) beschlossenen Kontokorrentkredites zur Betriebsmittelfinanzierung bei der Raiffeisen Regionalbank Telfs mit 30.06.2019 abläuft und legt dem Gemeinderat folgendes neue Angebot vor: (lt. Auskunft der BH keine weiteren Angebote notwendig)

Kontokorrentkredit zur Betriebsmittelfinanzierung

	<u>2019</u>	→	<u>2016</u>
	<i>Raiffeisen-Regionalbank Telfs</i>		<i>Raiffeisen-Regionalbank Telfs</i>
Kredithöhe:	€ 70.000,00		€ 70.000,00
Konditionen:	3-Mon.Euribor Aufschlag 0,85% (keine Rundung) Anpassung vj.		3-Mon.Euribor Aufschlag 1,4% (keine Rundung) Anpassung vj.
Zinssatz:	0,85% p.a.		1,4% p.a.
Laufzeit:	3 Jahre (30.06.2022)		3 Jahre (30.06.2019)
Spesen:	€ 8,90 vj. Abschlusskosten (+ELBA-business € 27,90 vj.) € 0,20 / Kontoauszug		€ 8,90 vj. Abschlusskosten (+ELBA-business € 27,90 vj.) € 0,20 / Kontoauszug
	keine Bearbeitungsgebühr		keine Bearbeitungsgebühr
Verzinsung:	vierteljährlich dekursiv		vierteljährlich dekursiv
Sicherstellung:	aufsichtsbehördliche Genehmigung		aufsichtsbehördliche Genehmigung

Beschlussfassung:

Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde bzw. zur Aufrechterhaltung der Liquidität für die nächsten drei Jahre beschließt der Gemeinderat einstimmig die entsprechende Verlängerung des mit 30.06.2019 ablaufenden Kontokorrentkredites zur Betriebsmittelfinanzierung zu folgenden Bedingungen:

- Kreditgeber: Raiffeisen-Regionalbank Telfs eGen
- Kreditverwendung: Betriebsmittelfinanzierung

- Kredithöhe: 70.000,00
- Wahrung: EUR
- Tilgung: laufend
- Kondition: Bindung an den 3-Monats-EURIBOR:
Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR zuzuglich eines Aufschlages von 0,85% p.a. Prozentpunkten, keine Rundung. Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt vierteljahrlich am Ende der jeweiligen Zinsperiode. Bemessungsgrundlage ist der Indikator vom Tag der Auszahlung bzw. der Anpassung. Auf Basis des 3-Monats-EURIBOR vom 29.03.2019 ergibt sich ein Zinssatz von 0,85% p.a.. Der Mindestindikator liegt bei Null. Die Zinsen werden jeweils vierteljahrlich abgerechnet und dem Konto angelastet bzw. zur Zahlung fallig.
- Laufzeit: ab 01.07.2019 bis 30.06.2022 (3 Jahre)
- Rahmenprovision: keine
- Kundigung: Vorzeitige Rahmenkundigung jederzeit kostenlos durch die Gemeinde Hatting moglich
- Sicherstellung: keine
- Einmalige Kosten: € 250,00
- Laufende Kosten: Kontofuhrungsgebuhr gem. Gebuhrenaushang
- Vereinbarung: Vorlage einer aufsichtsbehordlichen Genehmigung seitens der Gemeinderevision.

8.	Beschlussfassung der Vereinbarung ber den Zusammenschluss der WVA Hatting mit der WVA Inzing im Bereich Toblaten
----	---

Nach ausfuhrlicher Erlauterung und Antragstellung des Burgermeisters beschliet der Gemeinderat einstimmig folgende Vereinbarung:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Inzing, vertreten durch die gefertigte Gemeindevertretung und

der Gemeinde Hatting, vertreten durch die gefertigte Gemeindevertretung.

I. Vertragszweck

Die Gemeinde Hatting errichtet zum Zwecke der Erhohung der Versorgungssicherheit und einer besseren Durchmischung der eigenen Trinkwasserressourcen mit Quellwasser auf eigene Kosten eine Trinkwasser-Zubringerleitung von Inzing nach Hatting. Gegenstandlicher Vertrag regelt die Lieferung von Trinkwasser seitens der Gemeinde Inzing an die Gemeinde Hatting.

II. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.06.2019 mit der Fertigstellung der unter Pkt. I. genannten Zubringerleitung von Inzing nach Hatting und wird auf die Dauer von 50 Jahren befristet abgeschlossen.

Sollte die Gemeinde Hatting mit vorgeschriebenen und fälligen Zahlungen aus dieser Vereinbarung betreffend Wasserlieferungen durch die Gemeinde Inzing trotz entsprechender Mahnung und nach Fristsetzung von zumindest vier Wochen säumig werden, so ist die Gemeinde Inzing berechtigt, gegenständliches Vertragsverhältnis einseitig zu kündigen.

III. Dienstbarkeitseinräumung

Die Gemeinde Inzing als Eigentümerin der Gp. 2247 räumt hiermit der Gemeinde Hatting das unbeschränkte und unentgeltliche Recht der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes einer Wasserleitung von Höhe Bachquerung des Weichentalbaches bis zum Anschlusspunkt mit der WVA Inzing/Toblaten (beim nordwestlichen Eck der Gp. .495 KG Inzing) auf der Gp. 2247 ein. Die Gemeinde Hatting nimmt diese Rechtseinräumung hiermit an.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt die Dienstbarkeit.

IV. Abgabenbedingungen

Die Abgabe der Wassermenge an die Gemeinde Hatting erfolgt unter nachstehenden Bedingungen.

- 1. Errichtung:** Die Gemeinde Hatting errichtet eine Zubringerleitung von Hatting nach Inzing und schließt diese im Ortsteil Toblaten (auf Gp. 2247, KG Inzing) im Bereich des nordwestlichen Ecks der Gp. .495, KG Inzing, an die Bestandsleitung der WVA Inzing an. An der Anschlussstelle wird ein für beide Gemeinden zugänglicher mechanischer Absperrschieber für die nach Hatting abzweigende Wasserleitung hergestellt. Diese Zubringerleitung führt direkt in eine unterirdische Schieberkammer auf der Gp. 1485, KG Hatting.
- 2. Errichtungskosten:** Sämtliche mit der Errichtung des Anschlusses an das Leitungsnetz der Gemeinde Inzing verbundenen Kosten gehen ebenso wie die Kosten für Bau, Betrieb und Wartung der Zubringerleitung zu Lasten der Gemeinde Hatting.
- 3. Betätigung Schieber:** Der mechanische Absperrschieber auf der Gp. 2247, KG Inzing, darf ausschließlich von den Vertretern der beiden Gemeinden (Bürgermeister, Wassermeister oder vom Bürgermeister ermächtigte Person) betätigt werden. Die jeweils andere Gemeinde wird davon informiert.

- 4. Betriebsführung Steuerung:** Der Zulauf von Trinkwasser von der WVA Inzing in die WVA Hatting wird durch ein funkgesteuertes Ventil in der Schieberkammer gesteuert. Beide Gemeinden haben über die Steuerung ihrer WVA Zugriff auf dieses Absperrventil. Der Gemeinde Inzing werden die laufenden Bezugsmengen (Wasserzähler in der Schieberkammer) über einen Datenaustausch zur Verfügung gestellt.
- 5. Erhaltungskosten:** Für den Erhalt der Zubringerleitung nach Hatting und der restlichen Anlagenteile ist die Gemeinde Hatting zuständig und die dafür anfallenden Kosten werden zur Gänze von der Gemeinde Hatting getragen.
- 6. Abgabeverpflichtung:** Die Gemeinde Inzing verpflichtet sich zur Abgabe von 3 l/sec. (wie in der wasserrechtlichen Bewilligung für die Zubringerleitung von der Gemeinde Hatting beantragt), sofern ausreichend Überwasser in der WVA Inzing vorhanden ist. Ist nicht ausreichend Überwasser vorhanden, so hat die Gemeinde Inzing das Recht, die Trinkwasserlieferung nach Hatting über das funkgesteuerte Absperrventil in der Schieberkammer zu unterbrechen. Somit ist sichergestellt, dass sich die Trinkwasserlieferung nach Hatting nicht auf den Füllstand des Hochbehälters Inzing-Dorf auswirkt. Eine darüberhinausgehende Wasserlieferung nach Hatting erfolgt nur im Notfall (Löschwasser) nach Absprache der beiden Bürgermeister.
- 7. Füllstand:** Der Füllstand im Hochbehälter Inzing-Dorf wird durch die Wasserlieferung nach Hatting nicht beeinflusst, da nur in Überwasserzeiten die Wasserleitung nach Hatting geöffnet wird.
- 8. Trinkwasserqualität:** Die Gemeinde Inzing verpflichtet sich, das Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung zu liefern.
- 9. Gebühren:** Die Gemeinde Hatting bezahlt für den Wasserbezug von der Gemeinde Inzing 40 % des für das betreffende Jahr gemittelten Wasserzinses beider Gemeinden (derzeit € 0,40 pro m³ Wasser), kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen.
- Berechnungsformel:
(Wasserzins Gem. Inzing + Wasserzins Gem. Hatting) : 2 x 0,40
- 10. Zahlung:** Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Inzing jährlich nach Ablesung der gelieferten Wassermenge im Jänner des Folgejahres. Jeweils per 30.6. wird eine Akontozahlung von 50 % des Entgeltes des Vorjahres fällig. Eine etwaige Anpassung der

Gebühren erfolgt nach deren Beschluss im Gemeinderat ab der Ableseung im Jänner. Für den Fall des Verzugs gelten 6 % Verzugszinsen als vereinbart.

- 11. Instandhaltung:** Die technische Wartung und Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Anlagen übernimmt bis zur Anschlussstelle zur WVA Inzing die Gemeinde Hatting. Im Fall von Instandhaltungsarbeiten in einer der Gemeinden, welche die Wasserlieferung nach Hatting erheblich verringern oder unterbrechen, sind die Vertreter der jeweils anderen Gemeinde (Bürgermeister und Wassermeister) frühzeitig bezüglich Beginn, voraussichtlicher Dauer sowie Abschluss in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall sind jegliche Ersatzansprüche der Gemeinde Hatting ausgeschlossen.
- 12. Notfall – erhöhter Wasserbezug:** Bei Notfällen (z.B. Feuerlöschfall) im Versorgungsgebiet der Gemeinde Hatting, die zu einem kurzfristig erhöhten Wasserbezug aus der WVA Inzing führen, sind die Vertreter der Gemeinde Inzing (Bürgermeister und Wassermeister) umgehend zu informieren. Bei Notfällen erfolgt die Lieferung nur bis zu einem Füllstand von 60 % im Hochbehälter Inzing-Dorf (Löschreserve für Inzing).
- 13. Schließung durch Absperrorgan:** In Not- und Wartungsfällen, welche die unmittelbare Schließung des mechanischen Schiebers bei Anschlussstelle Toblaten erforderlich machen (wie beispielsweise Beschädigung der Zubringerleitung, Feuerlöschfall in Inzing, Arbeiten an Anlagenteilen einer der beiden Wasserversorgungsanlagen, etc.) ist die jeweils andere Gemeindevertretung (Bürgermeister und Wassermeister) umgehend zu informieren. Vor Öffnung des mechanischen Schiebers in Toblaten und des gesteuerten Schiebers in der Schieberkammer ist sicherzustellen, dass der Not- bzw. Wartungsfall behoben und die Vertreter der anderen Gemeinde in Kenntnis gesetzt sind.
- 14. Sonstige Bestimmungen:**
- Die Kosten für die Erstellung dieses Vertrages werden von der Gemeinde Hatting getragen.
 - Der Wasserrechtsbescheid ist Bestandteil dieses Vertrags.
 - Sollten bauliche Anlagen (z.B. Rohre), die in Zusammenhang mit der Trinkwasserleitung nach Hatting stehen, die Gemeinde Inzing oder allfällige Rechtsnachfolger zukünftig in der Nutzung ihrer Grundstücke beeinträchtigen, muss die Gemeinde Hatting auf ihre Kosten einen Neubau bzw. eine Neuverlegung am betroffenen Grundstück übernehmen.

- Aufgrund der gutnachbarlichen Beziehungen verpflichten sich die beiden Gemeinden, bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten zunächst eine einvernehmliche Regelung zu suchen, wobei auch dritte Stellen beigezogen werden können.
- Die vorliegende Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften erstellt, sodass jeder Vertragsteil ein Original erhält. Zum Zeichen gegenseitigen Einverständnisses wird diese Vereinbarung von beiden Vertragsteilen einfach unterzeichnet.
- Der Bürgermeister der Gemeinde Inzing erhält einen Zweitschlüssel für die Schieberkammer, um jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu haben.
- Längstens 2 Jahre vor Ablauf dieser Vereinbarung sind sich die Gemeinden einig, dass über eine allfällige Vertragsverlängerung verhandelt wird. Im Einigungsfalle bleiben die Anlagenteile auf Gp. 2247, KG Inzing, bestehen.
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Gemeinde Hatting verpflichtet, sämtliche Anlagenteile auf der Gp. 2247 zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Dieser Vereinbarung liegt der jeweilige Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Hatting vom 30.04.2019 und der Gemeinde Inzing vom 09.05.2019 zugrunde.

Inzing, am _____

Für die Gemeinde Inzing:

.....
Bürgermeister Josef Walch

.....
GR Armin Saxl
Mitglied des Gemeindevorstandes

.....
Bgm.-Stellv. Hartwig Oberforcher
Mitglied des Gemeindevorstandes

Hatting, am _____

Für die Gemeinde Hatting:

.....
Bürgermeister Dietmar Schöpf

.....
GRⁱⁿ Lydia Pittl
Mitglied des Gemeindevorstandes

.....
Bgm.-Stellv. Bernhard Brötz
Mitglied des Gemeindevorstandes

9.	Diskussion und Beschlussfassung über die Namensgebung des „Kirchplatzls“
----	--

Lt. Bgm. Dietmar Schöpf wird - wie bereits schon mehrmals erwähnt - zu Ehren von Prof. Walter Nagl anlässlich seines 80. Geburtstages und im Rahmen eines Dorffestes am 1. Juni 2019 eine vom Künstler selbst geschaffene Bronzeskulptur enthüllt. Da die Figur im Bereich des „Kirchplatzls“ auf einem Steinsockel ihren fixen Standort finden soll, spricht sich der Gemeinderat einhellig für eine entsprechende Adaptierung bzw. Umgestaltung dieses Platzes nach dem detailliert erläuterten Planentwurf des Bgm.-Stellv. DI Brötz Bernhard aus.

Weiters ist es dem Bürgermeister ein großes Anliegen, das „Kirchplatzl“, aufgrund der Nähe seiner Wirkungsstätte im Dachgeschoß des Kindergartengebäudes und zum Zeichen der Würdigung als weitem und international renommierten Künstler, der schon seit fast 60 Jahren in Hatting lebt und arbeitet und zudem vom Bundespräsidenten mit dem Titel „Professor“ ausgezeichnet wurde, in „Prof. Walter Nagl – Platz“ umzubenennen und stellt dazu gleich anschließend den entsprechenden Antrag an die GR-Mitglieder.

Beschlussfassung:

Im Sinne des obigen Antrags des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, das „Kirchplatzl“ ab sofort in „Prof. Walter Nagl – Platz“ umzubenennen.

10	Personal (geschlossener TO-Punkt)
----	-----------------------------------

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

11.	Anträge, Anfragen und Allfälliges
-----	-----------------------------------

Bgm. Dietmar Schöpf

- *Tourismusverband-Subventionen:* Bgm. hat folgende Subventionen beantragt und auch zugesprochen bekommen:
 - € 1.300,-- für Anschlagtafel
 - € 1.800,-- für Sanierung Archbrandweg
 - € 2.000,-- für Gestaltung Archbrand (Glocke) und „Prof. Walter Nagl – Platz“
 - € 1.000,-- für Gestaltung Dorfplatz (Blumentröge, Gehsteigabsenkung-MPreis
 - € 500,-- für Wander- und Spazierwege

€ 6.600,-- , die nicht als Einnahmen budgetiert sind
Die Subventionen für die Bäuerinnen und Schützen werden noch beantragt!
- *Wehranlage/Gaisau:* Pressetermin mit viel Prominenz hat inzwischen stattgefunden – Bemerkenswert: Die Fischereigesellschaft hat der Gemeinde auf Antrag des BGM insg. € 3.000, -- für die Planungskosten überwiesen!
- *Planungsverband/Umfahrung Hatting:* 3 Lösungsvarianten sind dzt. in Ausarbeitung, liegen dem PV bzw. den Gemeinden aber noch nicht vor

- *Planungsverband/VVT-Erweiterung:* Kapazität verlangt Aufstockung (Zusatzbus in der Früh und zu Mittag), d.h. höchstwahrscheinlich rd. 2.000, -- an Mehrkosten
- *Planungsverband/Hundeproblem:* PV überlegt Überwachung durch Wachdienst in allen Gemeinden (März bis Oktober); Kostenpunkt: rd. 25 €/h → neue Verordnung für Leinenzwang und Kotaufnahmepflicht notwendig!
- *Urnengräber:* Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz berichtet über momentanen Stand und der Bürgermeister zeigt einige Bilder dazu.
- *Archbrandhütte/Photovoltaikanlage:* Dank Haselwanter Horst und Feuerwehr wird es heuer möglich, dass die Archbrandhütte nun kostengünstig eine Photovoltaikanlage zur Beleuchtung der Innenräume bekommt. Dies hat die Gemeinde schon vor vielen Jahren hauptsächlich wegen der Sicherheit (Kerzen, Gas) ins Auge gefasst, konnte aber aus Kostengründen nie verwirklicht werden.
- *Termin für nächste GR-Sitzungen:* Di. 11.06.2019 / Di. 09.07.2019

12.	Mietzinsbeihilfe (geschlossener TO-Punkt)
-----	---

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

(Alfons Valtiner)

(Dietmar Schöpf)